



Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Besondere Hinweise für den Arbeitgeber / Dienstherrn

1. Auch Arbeitgeber haben die Erklärung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz abzugeben, sofern sie zu dem in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz aufgeführten Personenkreis gehören.
2. Personen dürfen die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz beschriebenen Tätigkeiten nur ausüben, wenn Sie eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz erhalten haben oder im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gemäß § 18 Bundes-Seuchengesetz sind.
3. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.
4. Arbeitgeber haben Personen, die die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz aufgeführten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.
5. Arbeitgeber haben Ihre eigene Bescheinigung und die Ihrer Beschäftigten, sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
6. Haben Arbeitgeber selbst oder einer Ihrer Beschäftigten eine der in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz genannten Symptome, ist eine der dort genannten Erkrankungen oder die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen Sie Hygiene-Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft hierzu erteilt die Behörde für Lebensmittelüberwachung und Ihr Gesundheitsamt.
7. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung.